



Statuten und Verordnung



Statuten

16. November 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Firma, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft und Dauer	3
§ 1 Name, Sitz und Dauer	
§ 2 Zweck der Genossenschaft	
§ 3 Mitgliedschaft	
§ 4 Aufnahme von Mitgliedern	
§ 5 Dauer der Mitgliedschaft	4
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft	
§ 7 Erlöschen durch Tod	
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern	
§ 9 Anspruch auf Vermögen	
II. Finanzielles	
§ 10 Einnahmen	
§ 11 Haftung	5
III. Organisation	
§ 12 Organe	
A Generalversammlung	
§ 13 Aufgaben	
§ 14 Einberufung	6
§ 15 Anträge von Genossenschaftern	
§ 16 Stimmrecht	
§ 17 Beschlussfassung	
§ 18 Vorsitz und Protokoll	7
B Verwaltung	
§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer	
§ 20 Entschädigung	
§ 21 Aufgaben	
§ 22 Beschlussfassung	8
§ 23 Zeichnungsrecht	
§ 24 Sitzungen	
C Revisionsstelle	
§ 25 Gesetzliche Revisionsstelle	
§ 26 Statutarische Revisoren	9
IV. Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnverwendung	
§ 27 Geschäftsjahr	
§ 28 Aktenauflage vor GV für Bilanz	10
§ 29 Kostenbeiträge und Rückstellungen	
V. Auflösung der Genossenschaft	
§ 30 Auflösung	
§ 31 Mittelverwendung	
VI. Bekanntmachungen	
§ 32 Orientierungen und öffentliche Informationspflicht	
VII. Schlussbestimmungen	
§ 33 Gültigkeit der Statuten	
§ 34 Inkraftsetzung der neuen Statuten	11

Statuten

I. Firma, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft und Dauer

§ 1 Name, Sitz und Dauer

Unter der Firma „Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon“ („WVGH“), besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR mit Sitz in Hadlikon/ZH. Gegründet wurde sie im Jahre 1922 von den Herren Johann Pfister-Senn, Fritz Hess, Huldreich Weber und Alfred Schweizer sen.

Die Dauer der WVGH ist nicht beschränkt.

§ 2 Zweck der Genossenschaft

Zweck der WVGH ist

- a) alle Bewohner und Bewohnerinnen im Versorgungsgebiet der WVGH (vgl. Beilage) mit den Normen entsprechendem Trinkwasser zu versorgen.
- b) Brauchwasser soweit möglich für gewerbliche und industrielle Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- c) für die bestehenden Hydrantenanlagen Wasser bei Brandfällen und Feuerübungen bereit zu halten.

Die WVGH betreibt ihr Unternehmen auf gemeinnütziger Grundlage.

Die WVGH verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der WVGH können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche im Versorgungsgebiet der WVGH Grundeigentum oder Gebäude besitzen.

Natürliche und/oder juristische Personen, welche im Versorgungsgebiet der WVGH Eigentümer eines Gebäudes sind und nicht über eine genügende eigene Wasserversorgung verfügen, werden zwingend Mitglied der WVGH.

Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern ist ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen und der Verwaltung mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt automatisch auf Basis der Handänderungsanzeige (Dienstanweisung § 2 lit. c kant. Gvo und § 67 Vo zum Steuergesetz).

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbeschränkt, solange das Eigentum im Versorgungsgebiet besteht.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Jedem Mitglied steht der Austritt aus der WVGH auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist offen.

§ 7 Erlöschen durch Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Genossenschafters.

Die Erben eines durch den Tod ausscheidenden Genossenschafters treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

Die Erbengemeinschaft hat der Verwaltung einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Die Verwaltung ist berechtigt, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WVGH nicht nachkommen, oder die WVGH sonst wie schädigen, aus der WVGH auszuschliessen.

Den Ausgeschlossenen steht das Recht zu, an die Generalversammlung zu rekurrieren.

§ 9 Anspruch auf Vermögen

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der WVGH.

II. Finanzielles

§ 10 Einnahmen

Die Einnahmen der WVGH bestehen aus :

- a) Einkaufsgebühren
- b) Grundgebühren
- c) Wasserzinsen
- d) Gemeindebeiträgen
- e) Subventionen, Reparaturbeiträgen

Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet mit eigener Wasserversorgung bezahlen nur den Löschschutz.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der WVGH haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

III. Organisation

§ 12 Organe

Die Organe der WVGH sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 13 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der WVGH.

Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Fusion mit einer anderen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckabsetzung
3. Wahl der Verwaltung
4. Wahl der Revisionsstelle.
5. Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und Beschlussfassung über die Verbuchung des Geschäftsergebnisses
6. Entlastung der Verwaltung
7. Festsetzung der Grundgebühren, des Wasserzinses und der Anschlussgebühren.
8. Allfällige Erweiterung der Anlagen oder der Quellfassungen
9. Festsetzung der Sitzungsgelder der Verwaltung, der Besoldungen und Entschädigungen

10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen oder die Ausgabe von Anteilscheinen
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind.

§ 14 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Semester des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch die Verwaltung einberufen werden. Ebenso kann die Revisionsstelle oder 10% der Mitglieder von der Verwaltung die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Generalversammlungen werden durch die Verwaltung schriftlich 14 Tage vor dem Termin oder durch öffentliche Publikation einberufen.

§ 15 Anträge von Genossenschaffern

Anträge von Mitgliedern, über welche an der Generalversammlung Beschlüsse zu fassen sind, müssen der Verwaltung spätestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingereicht werden.

§ 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein Familienmitglied oder ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Mitglieder der Revisionsstelle.

§ 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen.

Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

- a) Änderung der Statuten

b) Auflösung der Genossenschaft

Für eine Fusion der WVGH ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorbehältlich gesetzlicher Ausnahmen, ist die Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 18 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Elektronische Aufnahmen der Verhandlungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Anwesenden nicht erlaubt.

B Die Verwaltung

§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr die Verwaltung und den Präsidenten, wobei der Politischen Gemeinde Hinwil das Recht auf einen Vertreter zusteht. Wiederwahl ist zulässig.

Die Verwaltung besteht aus sieben Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst.

§ 20 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf eine Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder der Verwaltung kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 21 Aufgaben

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegen aussen.

Sie besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere die folgenden Geschäfte wahrzunehmen:

1. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse.
2. Überwachung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente.
3. Beaufsichtigung der Anlagen.
4. Vornahme von Reparaturen und Neuanschaffungen bis zum Betrag von Fr. 30'000.- und in besonderen Notfällen bis zum Betrage von Fr. 50'000.-.
5. Erstellen der Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf schriftlichen Antrag eines Verwaltungsmitgliedes muss die Einberufung innert 6 Tagen erfolgen.

§ 23 Zeichnungsrecht

Die Mitglieder der Verwaltung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

§ 24 Sitzungen

Die Sitzungen der Verwaltung werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten und in seinem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen.

Über die Sitzungen werden schriftliche Protokolle verfasst.

C Revisionsstelle

§ 25 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und

- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Das Amt der Revisoren endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

§ 26 Statutarische Revisoren

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird, wählt die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren. Sie müssen zwingend Genossenschafter sein. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 906 OR ff.

Die Revisoren sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Sie sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen.

Das Amt der Revisionsstelle endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnverwendung

§ 27 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Je auf Ende eines Geschäftsjahres werden die Betriebsrechnung und die Bilanz erstellt. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

§ 28 Aktenaufgabe vor GV für Bilanz

Die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisorenbericht sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Finanzverwalter oder beim Präsidenten zur Einsicht aufzulegen.

§ 29 Kostenbeiträge und Rückstellungen

Aus dem Jahresergebnis sind vorerst alle Unkosten zu decken, einschliesslich Reparaturen und Unterhalt der Quellen, der Reservoirs, des Leitungsnetzes und der Einrichtungen, sowie die im Interesse einer sorgfältigen Geschäftsführung notwendigen Abschreibungen vorzunehmen.

Über die Verwendung des Reinertrages beschliesst die Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann auch die Äufnung eines Reservefonds beschliessen. Über die Verwendung des Reservefonds wird auf Art. 860 OR verwiesen.

V. Auflösung der Genossenschaft

§ 30 Auflösung

Die Genossenschaft kann mittels Generalversammlungsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 31 Mittelverwendung

Die nach Auflösung der WVGH verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Bekanntmachungen

§ 32 Orientierungen und öffentliche Informationspflicht

Bekanntmachungen erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt und durch Mitteilungen an die Genossenschafter. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Zirkular, Publikation im Zürcher Oberländer oder Brief.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Gültigkeit der Statuten

Sämtliche in diesen Statuten aufgeführten Begriffe gelten sowohl für die Genossenschafter als auch für die Genossenschafterinnen.

§ 34 Inkraftsetzung der Statuten

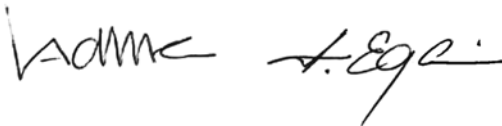
Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. März 2011

Genehmigt mit GV-Beschluss vom 16. November 2020

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:
Dr. Andreas Haffter

Der Vizepräsident:
Heinrich Egli

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Dr. Andreas Haffter, appearing as 'A. Haffter' in a cursive style. The signature on the right is for Heinrich Egli, appearing as 'H. Egli' in a cursive style.



Verordnung über die Wasserversorgung

16. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1. Zweck und Geltungsbereich	5
1.2. Zuständigkeit und Aufgaben	5
1.3. Umfang der Versorgung.....	5
2. Organisation	5
2.1. Organisation und Kompetenzen	5
3. Wasserversorgungsanlagen der WVGH	6
3.1. Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	6
3.2. Bestandteile des Leitungsnetzes	6
3.3. Leitungsdefinitionen	6
3.4. Erstellung und Unterhalt von Hauptleitungen	7
3.5. Hydrantenanlagen.....	7
3.6. Betätigung von Schiebern und Hydranten	8
3.7. Beanspruchung von Privatgrund.....	8
4. Hausanschlussleitung	8
4.1. Anschlussgesuch	8
4.2. Leitungsführung	8
4.3. Ausführungen durch den Sanitär	8
4.4. Technische Bedingungen	9
4.5. Erwerb von Durchleitungsrechten.....	9
4.6. Unterhalt und Eigentum	9
4.7. Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	9
5. Hausinstallationen	10
5.1. Kosten für Erstellung und Unterhalt	10
5.2. Bewilligungspflicht.....	10
5.3. Hausinstallationsabnahme.....	10
5.4. Hausinstallationskontrolle	10
5.5. Technische Vorschriften	10
5.6. Unterhaltungspflicht	10
5.7. Wasserbehandlungsanlagen	10
5.8. Frostgefahr.....	11
6. Wasserabgabe	11
6.1. Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
6.2. Einschränkungen der Wasserabgabe.....	11

6.3.	Haftung des Wasserbezügers.....	11
6.4.	Meldepflicht.....	12
6.5.	Wasserableitungsverbot	12
6.6.	Unberechtigter Wasserbezug	12
6.7.	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug.....	12
6.8.	Kündigung.....	12
6.9.	Abnahmepflicht	12
6.10.	Wasserabgabe für besondere Zwecke	12
6.11.	Abnorme Spitzenbezüge.....	13
6.12.	Verrechnungsgrundlage.....	13
7.	Wasserzähler	13
7.1.	Einbau und Haftung	13
7.2.	Zählerstandort.....	13
7.3.	Technische Vorschriften	13
7.4.	Messung	14
7.5.	Störungen	14
7.6.	Mehrere Wasserzähler.....	14
8.	Bau	14
8.1.	Schutzmassnahmen	14
8.2.	Leitungskataster.....	15
9.	Finanzierung.....	15
9.1.	Eigenwirtschaftlichkeit.....	15
9.2.	Erstellungskosten Hauptleitungen	16
9.3.	Kostentragung Hauptleitungen	16
9.4.	Kostentragung Hausanschlussleitungen.....	16
9.5.	Gebühren	16
9.6.	Anschlussgebühren	17
9.7.	Benutzungsgebühren.....	17
9.8.	Betriebsfremde Leistungen	17
9.9.	Abgeltung von Sonderleistungen.....	17
9.10.	Zahlungsmodalitäten.....	18
9.11.	Betreibung.....	18
9.12.	Gebührenpflichtiger Schuldner	18

10. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	19
10.1. Zuwiderhandlungen	19
10.2. Rechtsmittel	19
10.3. Inkrafttreten	19

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon („WVGH“) und die Beziehungen zwischen der WVGH und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1.2. Zuständigkeit und Aufgaben

Die WVGH erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Sie untersteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Aufsicht des Gemeinderates. Das Versorgungsgebiet ist mit dem Gebiet von Hadlikon (siehe Beilage) identisch. Ausnahmen sind durch separate Verträge zu regeln.

1.3. Umfang der Versorgung

Die WVGH liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen dem Lebensmittelgesetz entsprechend qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalte, das Gewerbe, die Industrie und Landwirtschaft zu den Bedingungen der Verordnung über die jeweiligen Tarifbestimmungen.

Gleichzeitig sorgt die WVGH in ihrem Versorgungsgebiet für die gesetzlich vorgeschriebene Bereitstellung der Löschwassermenge für den Brandschutz.

Die WVGH trifft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Massnahmen zur Qualitätssicherung.

2. Organisation

2.1. Organisation und Kompetenzen

Organisation und Kompetenzen sind in den Statuten der WVGH geregelt.

3. Wasserversorgungsanlagen der WVGH

3.1. Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der WVGH werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen der Bauzone übereinstimmen.

Ausserhalb der Bauzone ist die WVGH nicht zum Ausbau der Versorgungsanlagen verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzone liegen.

3.2. Bestandteile des Leitungsnetzes

Bestandteile des Leitungsnetzes sind:

a) *Die Leitungen der WVGH*

- die Hauptleitungen
- Die Hydrantenanlagen
- Öffentliche Laufbrunnen

b) *Die privaten Leitungen*

- Die Hausanschlussleitungen, inkl. Sprinklerzuleitungen
- Die Hausinstallationen, inkl. Sprinkleranlagen

Das Leitungsnetz steht, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung trifft, im Eigentum der WVGH.

Der Eigentumsübergang von Anlagen in der privaten Baupflicht erfolgt mit deren Abnahme.

3.3. Leitungsdefinitionen

Hauptleitungen sind Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Hausanschlussleitungen dienen.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

In der Regel zweigen die Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Hauptleitungen angeschlossen.

Als Hausanschlussleitungen gelten Leitungen, welche die Hauptleitungen bis und mit dem ersten Gebäudeabstellhahn verbinden.

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn.

3.4. Erstellung und Unterhalt von Hauptleitungen

Die WVGH erstellt die Hauptleitungen.

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Der Unterhalt der Anlagen ist Aufgabe der WVGH.

Hauptleitungen dürfen nicht durch Mauern und Gebäude überstellt werden.

Für Geländeänderungen gilt die Bewilligungspflicht gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).

3.5. Hydrantenanlagen

Die WVGH errichtet die Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Hauptleitung.

Für die technische Disposition ist die WVGH (im Einvernehmen mit der Feuerwehr) oder deren Beauftragter zuständig.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen und die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Kontrolle (Funktion), die Reparaturen und die Wartung (Schmieren) der Hydranten kann durch die WVGH durchgeführt oder an einen Privaten delegiert werden.

Sämtliche Kosten (nach Abzug allfälliger Subventionen) für die Erstellung, das Versetzen, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydrantenanlagen werden in der Regel durch die WVGH getragen.

3.6. Betätigung von Schiebern und Hydranten

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Nötigenfalls ist eine Bewilligung bei der WVGH einzuholen.

3.7. Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer hat Durchleitungsrechte für Leitungen und Kabel zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln unentgeltlich auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben die Artikel 676 und 742 ZGB.

Vom Grundeigentümer ist der benötigte Platz zur Verfügung zu stellen. Die WVGH berücksichtigt soweit möglich die Standortwünsche des Grundeigentümers. Dieser muss die Hydranten von Pflanzenwuchs und Einfriedung freihalten.

4. Hausanschlussleitung

4.1. Anschlussgesuch

Für jede Neu- sowie für An-, Um- und Erweiterungsbaute, die eine Baubewilligung erfordert, ist der WVGH ein Anschlussgesuch sowie ein separates Sanitärschema der Hausinstallation und die in einer amtlichen Katasterkopie eingetragene Leitungsführung bis zum Wasserzähler im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung inkl. Installationsbewilligung (vgl. Ziff. 5.2) erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen Tarifordnung. Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit dem Leitungsbau nicht begonnen werden.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVGH die endgültige Wasserlieferung verweigern.

4.2. Leitungsführung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WVGH bestimmt.

4.3. Ausführungen durch den Sanitär

Die Ausführung der Hausanschlussleitung vom T-Stück auf der Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler darf der Grundeigentümer bzw. die Bauherrschaft nur durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung des

WVGH ist, ausführen lassen. Die Fertigstellung ist der WVGH vor der Eindeckung des Leitungsgrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden.

4.4. Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVGH für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung und an jedem Abzweiger zu weiteren Liegenschaften ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Hauptleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Die Wasserleitungen dürfen nicht zur Gebäudeerdung verwendet werden.

4.5. Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist ins Grundbuch einzutragen.

4.6. Unterhalt und Eigentum

Die Hausanschlussleitung von der Hauptleitung mit Einbezug des T-Stückes und des Schiebers, bis und mit Abstellhahn im Gebäude, wird durch die WVGH unterhalten und erneuert, im öffentlichen und im privaten Grund zu Lasten des Leitungseigentümers.

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und der Absperrschieber gehören dem Hauseigentümer. Der Wasserzähler ist Eigentum der WVGH.

Alle übrigen Teile sind Eigentum des angeschlossenen Grundeigentümers.

4.7. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen und deren Schieber werden durch die WVGH oder deren Beauftragten zu Lasten des jeweiligen Abonnenten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Wird eine Sprinkleranlage ausser Betrieb gesetzt, ist die Sprinklerzuleitung auf Kosten des Leitungseigentümers vom Netz zu trennen.

5. Hausinstallationen

5.1. Kosten für Erstellung und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation nach dem Wasserzähler auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installationsfirmen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden, die im Besitz einer Bewilligung der WVGH sind. Alle Installationsarbeiten sind der WVGH zu melden.

5.2. Bewilligungspflicht

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die WVGH. Die Installationspläne sind rechtzeitig vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen.

5.3. Hausinstallationsabnahme

Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVGH abzunehmen. Die WVGH übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

5.4. Hausinstallationskontrolle

Den Organen der WVGH ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände bei den Wasserzählern ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVGH die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVGH die Mängel auf Kosten des Hauseigentümers beheben lassen (Ersatzvornahme) oder in besonderen Fällen die Wasserzufuhr unterbrechen.

5.5. Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

5.6. Unterhaltungspflicht

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

5.7. Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau

eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

5.8. Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle diesbezüglichen Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

6. Wasserabgabe

6.1. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WVGH liefert Wasser, normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt dafür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügendem Druck, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzuziehen.

6.2. Einschränkungen der Wasserabgabe

Die Organe der WVGH können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) Im Falle höherer Gewalt
- b) Bei Betriebsstörungen
- c) Bei Wasserknappheit
- d) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- e) Bei Brandfällen oder Einwirkungen Dritter

Die WVGH ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Verbrauchsgebühr. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger so früh als möglich bekannt gegeben.

6.3. Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVGH für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der WVGH zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

6.4. Meldepflicht

Handänderungen sind der Finanzverwaltung der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Jeder Eigentumswechsel an einer Liegenschaft ist der WVGH vom Verkäufer oder Vermieter rechtzeitig mit Angabe der neuen Verrechnungsadresse und des Zeitpunktes des Wechsels zu melden.

6.5. Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVGH Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

6.6. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVGH ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

6.7. Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVGH. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WVGH zulässig.

6.8. Kündigung

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVGH, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der WVGH abgetrennt.

6.9. Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser bei der WVGH zu beziehen, sofern sie nicht über eigene bestehende Anlagen verfügen.

Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der WVGH ist durch technische Massnahmen / Installationen (Netztrenner) sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können. Um stehendes Wasser zu vermeiden, ist ein kontinuierlicher Wasserbezug zu gewährleisten.

6.10. Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dgl. Bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVGH

ist berechtigt, verschwenderische Wasserbezüge zu verweigern oder an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Sie kann die Bewilligung verweigern, wenn die Belieferung anderer Bezüger oder der Brandschutzeinrichtungen wesentlich beeinträchtigt würde.

6.11. Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVGH und dem Bezüger. Die Lieferpflicht bleibt in diesen Fällen auf die Möglichkeiten der WVGH beschränkt.

6.12. Verrechnungsgrundlage

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

7. Wasserzähler

7.1. Einbau und Haftung

Der erste Zähler ist vom Leitungseigentümer zu bezahlen. Die WVGH bestimmt die Nenngrosse und das Produkt des Wasserzählers.

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind.

Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

7.2. Zählerstandort

Der Standort des Wasserzählers und der Verteilbatterie wird von der WVGH unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt.

Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers in einem frostsicheren, stets leicht zugänglichen Raum, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7.3. Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

7.4. Messung

Die WVGH ersetzt die Wasserzähler periodisch – in der Regel alle 20 Jahre - auf ihre Kosten.

Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVGH ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranz liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVGH die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

7.5. Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVGH umgehend zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

7.6. Mehrere Wasserzähler

Zur Wahrung des Verursachungsprinzips ist pro Wohnhaus ein Wasserzähler zu montieren.

Die WVGH ist dafür besorgt, dass die Zähler periodisch abgelesen werden.

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Die WVGH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung der Zähler zu übernehmen.

8. Bau

8.1. Schutzmassnahmen

Wenn der Wasserbezüger bzw. Liegenschaftenbesitzer in der Nähe von Anlagen der WVGH Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw. vornehmen oder veranlassen will, welche Personen und / oder Werkanlagen gefährden könnten, so hat er dies der WVGH rechtzeitig mitzuteilen; diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

8.2. Leitungskataster

Die WVGH führt einen Werkleitungskataster über ihr gesamtes Versorgungsgebiet, welcher die Zubringer-, Haupt- und Hausanschlussleitungen sowie Hydranten- und Speicheranlagen enthält. Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zu liefern.

Für Planabweichungen kann die WVGH nicht haftbar gemacht werden. Masskontrollen sind unerlässlich. Beabsichtigt ein Wasserbezüger bzw. Liegenschaftsbesitzer oder andere auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der WVGH über die Lage von unterirdischen Leitungen zu erkundigen.

Vor dem Eindecken werden Leitungen durch die WVGH kontrolliert und eingemessen. Die Meldepflicht liegt beim Verursacher.

Über der Wasserleitung ist ein Warnband zu verlegen.

9. Finanzierung

9.1. Eigenwirtschaftlichkeit

Anschlussgebühren und Wassertarif sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Für die Kostendeckung stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand
- b) Mehrwertbeiträge der Grundeigentümer für den Bau von Hauptleitungen, die der Basis- und der Feinerschliessung dienen („Perimeterkosten“)
- c) Anschlussgebühren der Wasserbezüger
- d) Benützungsggebühren der Wasserbezüger gemäss Tarifordnung
- e) Abgeltung von Sonderleistungen
- f) Sonstige Zahlungen Dritter

9.2. Erstellungskosten Hauptleitungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die WVGH.

Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Mehrwertbeträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

9.3. Kostentragung Hauptleitungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen für Bauten ausserhalb der Bauzone gehen zu Lasten der angeschlossenen Grundeigentümer.

Für die Erstellungskosten von Hauptleitungen im Baugebiet werden von der Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau der Leitungen Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, Erschliessungsbeiträge erhoben. Die Beiträge richten sich nach quartierplanrechtlichen Kostenverlegern bzw. privatrechtlichen Vereinbarungen.

Die Hauptleitungen gehen nach Erstellung und Abnahme unentgeltlich in das Eigentum der WVGH über.

Dient eine Hauptleitung auch der Versorgung resp. Feinerschliessung eines Quartierplangebiets, respektive gemeinsam erschlossener Grundstücke, gehen die Kosten im Umfang der durch sie ersetzten Hauptleitung zu Lasten der angeschlossenen Grundeigentümer.

An die Kosten von Hauptleitungen, die eine wesentliche Bedeutung für das gesamte Leitungsnetz haben, kann die WVGH Beiträge gewähren.

9.4. Kostentragung Hausanschlussleitungen

Die Kosten der Hausanschlussleitung inkl. T-Stück und Absperrschieber sind vom Grundeigentümer zu tragen.

9.5. Gebühren

Die Wassergebühren werden durch die WVGH festgesetzt.

9.6. Anschlussgebühren

Für den Anschluss an das Netz der WVGH und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr nach Massgabe des aktuellen Tarifblattes erhoben. Sie bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert).

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssummen um mehr als CHF 50'000.00 infolge baulicher Veränderungen (einschliesslich Wintergärten und dergleichen) ist eine einmalige Nachzahlung fällig.

Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

Bei Ersatzbauten erfolgt Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückzahlung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

9.7. Benutzungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungen bzw. Industrie- und Gewerbeeinheiten.

Bei Gewerbebauten mit einer Vielzahl von kleinen Einheiten kann die WVGH einen abweichenden Schlüssel für die Erhebung der Grundgebühr verfügen, z.B. pro Stockwerk. Dies kann auch bei gemischten Bauten für Wohn- und Gewerbebezwecke zur Anwendung kommen.

Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Verbrauch in m³.

9.8. Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen entrichten die Bezüger der WVGH einen angemessenen Beitrag.

9.9. Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten und werden aufgrund des verbrauchten Materials und der aufgewendeten Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

9.10.Zahlungsmodalitäten

Anhand der Baubewilligung werden die Gebühren und Kosten für die Hausanschlussleitungen provisorisch ermittelt und in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind vor der Baufreigabe zu leisten. Nach Bauvollendung und Gebäudeschätzung erfolgt die definitive Verrechnung. Massgebend ist bei Neubauten der im Zeitpunkt des Anschlusses gültige Gebührenansatz. Bei Um- und Erweiterungsbauten gilt der im Zeitpunkt der provisorischen Rechnung gültige Ansatz.

Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden jährlich durch die WVGH in Rechnung gestellt. Grössere Verbräuche können zweimal jährlich in Rechnung gestellt werden.

Ab der 2.Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

9.11.Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nach Ablauf dieser Frist wird die Betreibung eingeleitet.

Bei hängigen Betreibungsverfahren kann gegen einen Gebührenschuldner mit der Verfügung der Gebühr ein allfälliger Rechtsvorschlag aufgehoben und die Betreibung ohne ein gerichtliches Verfahren gemäss Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) festgesetzt werden (Art. 79 SchKG).

Die WVGH kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

9.12.Gebührenpflichtiger Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Ablesetermins.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WVGH und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

10. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

10.1. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer massgebender Vorschriften hat die WVGH neben einer allfälligen Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz den rechtmässigen Zustand herbeizuführen.

Zur Verhinderung von Schäden ist sie überdies berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen respektive nicht aufzunehmen.

Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

10.2. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Verwaltung der WVGH, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der WVGH schriftlich Einsprache erhoben werden.

Rekursen im Sinne von Art. 10.2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

10.3. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem rechtskräftigen Beschluss der Generalversammlung vom 16. November 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 25. März 2011.

Namens der Generalversammlung

Der Präsident
Dr. Andreas Haffter



Der Vizepräsident
Heinrich Egli



